

eine solche Bedrohung für ihre Herrschaft erwartete wie vordem. Die CDU/CSU und auch die FDP gerieten in finanzielle Schwierigkeiten. Dabei spielen mehrere Faktoren eine Rolle. Einmal ist die Mitgliederzahl dieser Parteien im Verhältnis zur Zahl derjenigen, die bei Wahlen ihre Stimme für sie abgeben, nicht groß (CDU/CSU knapp 390 000, FDP knapp 90 000, SPD hingegen 650 000). Aber nicht nur deshalb ist das Beitragsaufkommen entsprechend klein; vielmehr sind — um überhaupt Mitglieder zu bekommen — die Beitragssätze selbst nicht hoch. Dennoch ist die Beitragsdisziplin in diesen Parteien äußerst schlecht, so schlecht, daß es ihnen völlig unmöglich ist, ohne fremde Hilfe existenzfähig zu bleiben⁷.

Andererseits hatte jedoch das erwähnte Urteil des BVerfG es ausdrücklich für zulässig erklärt, „für die die Wahlen tragenden politischen Parteien finanzielle Mittel von Staats wegen zur Verfügung zu stellen“, da die „Abhaltung von Wahlen eine öffentliche Aufgabe“ sei. So kam aus den Reihen der CDU/CSU der „geniale“ Einfall, kurzerhand den Staatshaushalt anzuzapfen. Man bewilligte sich — d. h. den drei im Bonner Parlament sitzenden Parteien CDU-CSU, FDP und SPD, wobei CDU und CSU aus durchsichtigen Gründen als zwei Parteien auftraten, während sie sonst im Parlament wegen der für sie günstigeren Konstellation als eine Fraktion agieren — im Jahre 1959 zunächst insgesamt 5 Millionen DM als „Sondermittel für die politische Bildungsarbeit“. Dieser Betrag wurde auch in den nächsten Jahren ausgeworfen. 1962 wurde — diesmal gegen die Stimmen der SPD — eine zusätzliche Summe in Höhe von 15 Millionen DM als „Sondermittel für die Aufgaben der Parteien nach Art. 21 GG“ bereitgestellt. Schließlich erfolgte im Jahre 1964, wiederum gegen die Stimmen der SPD, eine weitere Erhöhung auf 38 Millionen DM, die auch 1965 bereitstehen. Das macht 1 DM je Wahlberechtigten aus. Hinzu kam, daß die Mittel nicht mehr im jeweiligen Etatjahr verwendet zu werden brauchten, wodurch sie für Wahlkämpfe über mehrere Jahre hinweg akkumulierbar sind. Die Verteilung erfolgt auf die Weise, daß 20 % als „Sockelbetrag“ gleichmäßig auf die drei Parteien, der Rest nach der Sitzzahl im Bundestag verteilt werden. Bereits im Jahre 1963 verzichtete man darauf, dem Schein nach noch irgendeine Auflage für die Verwendung der Gelder zu geben. Was mit diesen Steuergeldern geschieht, unterliegt keinerlei parlamentarischer Kontrolle. Laut Haushaltsplan soll — wie bei den Geheimfonds der Regierung — einzig der Präsident des Bundesrechnungshofes prüfungsberechtigt sein, dem auf Grund einer Absprache der begünstigten Parteien im Haushaltsausschuß des Bundestages unter Zustimmung des Bundesinnenministers und des Rechnungshofpräsidenten lediglich ein Bericht dieser Parteien vorgelegt wird, der auf Einzelheiten — soweit er solche überhaupt angibt — nicht überprüft werden soll.

Ferner stehen den Fraktionen des Bundestages aus einem anderen Haushaltstitel weitere 2,7 Millionen DM für die Fraktionsarbeit zur Verfügung. Außerdem sind Mittel „für die politische Bildungsarbeit der Parteienjugend“ veranschlagt.

Nicht genug damit, fing man auch in den meisten Bundesländern an, in gleicher Weise zu verfahren. Dadurch kommt noch ein weiterer Zuschuß in Höhe von insgesamt 12,2 Millionen DM hinzu, so daß nunmehr die jährlich aus Steuergeldern erfolgende offene Dotierung der im Bonner Bundestag vertretenen Parteien schon fast die 60-Millionen-Mark-Grenze erreicht hat. Hierin sind noch nicht einmal die Summen enthalten, die auf

der kommunalen Ebene als Zuschuß an die Parteien verteilt werden. Darüber gibt es keinen halbwegs verlässlichen Überblick. Es fehlt deshalb auch eine Gesamtrechnung über die Subventionen, die die Parteien vom Bund, von den Ländern und Gemeinden zur Zeit erhalten.

Aber selbst dieser Betrag genügt der CDU/CSU und FDP nicht zur Bestreitung ihrer Ansprüche. Sie haben deshalb im Dezember 1964 im Bundestag den Entwurf für ein Parteiengesetz eingebracht, das eine neue Variante staatlicher Parteienfinanzierung vorsieht⁷. Nach §§ 23, 24 dieses Gesetzentwurfs soll eine Ausgabe von Spendengutscheinen an diejenigen Parteien vorgenommen werden, die bei den vorangegangenen Bundestagswahlen mindestens 0,5 % der Stimmen erhalten haben. Im Werte von 40 vom Hundert einer empfangenen Geldspende dürfen die Parteien diese Gutscheine an die Spender ausgeben. Für 100 DM erhalte der Spender vom Staat 40 DM zurück. Die Ausgabe dieser Spendengutscheine ist in Höhe der doppelten Summe des Zuschusses aus öffentlichen Mitteln des Bundes vorgesehen. Das wären 76 Millionen DM. Bei dem geplanten Rückvergütungssatz von 40 % müßten folglich weitere 30,4 Millionen DM aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

„Verstaatlichung“ der Parteien

Diese neue Praxis, die Parteikassen aufzufüllen, zieht mannigfaltige Konsequenzen nach sich, teils beabsichtigte, teils unbeabsichtigte. Beabsichtigt ist mit diesen Transaktionen selbstverständlich, eine verstärkte Bindung der Parteien an das staatsmonopolistische Herrschaftssystem zu erreichen, ihre relative Selbständigkeit gegenüber den Monopolen weiter einzuschränken⁸. Es entspricht keineswegs den Tatsachen, wenn behauptet wird — und dies ist eines der Argumente für eine gewisse staatliche Parteienfinanzierung auch seitens des BVerfG⁹ —, daß sich dadurch die Abhängigkeit der Parteien von „sachfremden Finanzierungsquellen“ verringern würde. Das Gegenteil beweist am besten die praktische Politik, die die Bonner Regierungsparteien im Dienste der Monopol bourgeoisie betreiben.

Der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, B e r g, hat das auf seine Weise bestätigt:

„Es kann der Industrie nur recht sein, wenn alle Parteien vom Staat finanziert werden. Dann können wir viel Geld sparen und den in vielen anderen Ländern üblichen Weg gehen und uns die nötige Anzahl von Abgeordneten einfach kaufen.“¹⁰

Der Übergang zur offenen staatlichen Parteienfinanzierung in Westdeutschland ist Bestandteil jenes Entwicklungsprozesses, der zur Vereinigung der Macht der Monopole mit der Macht des Staates führt. Der Staat übernimmt im Auftrage der Monopole immer mehr Funktionen, die diese bisher selbst ausgeübt haben. Die Vorteile dieses Verfahrens liegen für die Monopolbourgeoisie auf der Hand, wenn die Steuerzahler an ihrer Stelle offiziell die Parteien finanzieren müssen, die Monopolinteressen vertreten. Die Monopole können sich nunmehr darauf konzentrieren, differenzierter und gezielter als bisher die einzelnen Abgeordneten und Funktionäre der Parteien ihren Bedürfnissen dienstbar zu machen.

Nach Angaben des Schatzmeisters der CDU, B u r g b a c h e r, soll der jährliche Finanzbedarf der drei im

7 Bundestagsdrucksache IV/2853.

8 Vgl. Fricke, „Methodologische Probleme der Erforschung der Geschichte der bürgerlichen Parteien“, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1965 S. 198 f.

9 Vgl. BVerfGE Bd.II S. 239 (243); Bd. 12 S. 276 (280); BVerfG-Beschluß vom 11. Mai 1964 - 2 BvR 230/64 -, BVerfGE Bd. 18 S. 34 (37).

10 zitiert nach: Der Spiegel vom 11. Juli 1962, S. 16.

◇ Während die Einkünfte der SPD allein aus Mitgliedsbeiträgen im Jahre 1961 10,5 Millionen DM betragen, nannte der Schatzmeister der CDU 3 Millionen DM Einnahmen für seine Partei.